

Vollstreckbare Ausfertigung eines Titels für einen -einzelnen- Miterben

11. März 2021

(BGH, Beschluss vom 04.11.2020 – VII ZB 69/18)

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 4. November 2020 entschieden, dass ein Miterbe, der allein oder zusammen mit weiteren Miterben Titelgläubiger eines zum Nachlass gehörenden Anspruchs ist, die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels verlangen kann, welche nur ihn als Vollstreckungsgläubiger ausweist.

Im Kern musste der BGH die Frage klären, ob eine vollstreckbare Ausfertigung nur für alle Miterben erteilt werden kann oder ob jeder einzelne Miterbe die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung verlangen kann, die ausschließlich den beantragenden Miterben als Vollstreckungsgläubiger ausweist. Mit seiner Entscheidung setzt der BGH den Grundgedanken des § 2039 S. 1 BGB nun konsequent auch auf der Ebene der Vollstreckungsgläubigerschaft fort:

Zum hier verkürzten Sachverhalt:

Die Erbengemeinschaft bestand aus dem Antragsgegner, seinem Bruder und dessen Sohn, dem Antragsteller. Im Verlaufe des Prozesses wurde u.a. festgestellt, dass der Erbengemeinschaft gegen den Antragsgegner eine Forderung in Höhe von rund 150.000,00€ zustand. Anschließend erwirkte der antragstellende Miterbe einen Vollstreckungstitel in welchem ausschließlich er als Vollstreckungsgläubiger genannt war, nicht hingegen auch die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft.

Die Entscheidung:

Auf die Rechtsbeschwerde des Vollstreckungsschuldners entschied der BGH durch Beschluss, dass dem antragstellenden Miterben die beantragte Vollstreckungsklausel zu Recht erteilt wurde.

Gehört ein Anspruch zum Nachlass, so kann grundsätzlich jeder Miterbe von dem Verpflichteten die Leistung an alle Erben fordern. Dieser Grundgedanke des § 2039 S. 1 BGB soll gewährleisten, dass jeder Miterbe die durch Untätigkeit einzelner Miterben drohenden Nachteile abwenden kann, ohne selbst einen unberechtigten Sondervorteil zu haben und ohne erst umständlich auf Zustimmung der übrigen Miterben klagen zu müssen.

Auf dieser Grundlage ist es allgemein anerkannt, dass jeder Miterbe, der allein oder zusammen mit den weiteren Miterben einen Titel über einen zum Nachlass gehörenden Anspruch erwirkt hat, die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels für alle Miterben verlangen kann.

Darüber hinaus stellte der BGH in seinem Beschluss nunmehr klar, dass jeder Miterbe zudem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung verlangen kann, die ausschließlich ihn als Vollstreckungsgläubiger ausweist.

Damit trägt der BGH dem Grundsatz des § 2039 BGB, wonach es jedem Miterben möglich ist, unabhängig von den weiteren Miterben einen zum Nachlass gehörenden Anspruch einzufordern, nunmehr auch auf der Ebene der Zwangsvollstreckung Rechnung und ermöglicht es jedem einzelnen Miterben – unabhängig vom Zutun der übrigen Miterben – die Vollstreckung aus einem zugunsten der Erben erwirkten Titel. Auch auf der Vollstreckungsebene kann damit nunmehr die Durchsetzung der Rechte der Erbengemeinschaft nicht durch die Untätigkeit einzelner Miterben blockiert werden.